

Besorgniß der Feuersgefahr, niemals aus den Laternen herausgenommen werden darf. Wenn aber der Stallknecht Licht nöthig hat, so muß er eine kleine gewöhnliche Hornlaterne haben, in welche er ein Talglicht setzt, das er an der großen Stalllaterne anzündet.

Man hat auch Pferdeställe, an deren einem Ende ein abgeschlagenes Kämmerchen oder ein Verschlag befindlich ist, um darin die Zügel, die Zäume und das Pferdegeschirr zu verschließen, welches sehr bequem und nützlich ist, weil solchergestalt das Leder an denselben durch die Feuchtigkeit des Stalles nicht so leicht schimmlich werden kann. Noch besser ist es, wenn ein Kamin da ist, worin man von Zeit zu Zeit Feuer anmachen kann, um den Stall fein trocken zu erhalten. Gemeiniglich befindet sich auch an jedem Seitenende der Pferdeställe eine kleine Hängekammer, worin die Betten der Stallknechte stehen.

§. 194. Bestimmung der Größe und des Umfangs eines Platzes für jedes Pferd im Stalle.

Jeder Platz muß achtehalb bis acht Fuß in der Länge, von der Krippe an bis zu dem Ständer, und mit den Standbäumen vier Fuß in der Breite haben. Jeder Platz muß mit Steinen gepflastert seyn, welches ihm nicht nur eine größere Zierde giebt, sondern ihn auch bequemer macht gereinigt zu werden. Das Steinpflaster desselben muß von der Krippe an bis zu dem Ständer ein wenig schräg und abhängig seyn, damit der Harn der Pferde abfließen könne, und damit das Vordertheil
des